



# Die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union auf dem Gebiet des Strafrechts

Vortrag im Rahmen des ERA-Seminars 315DT34

Trier, 8. Juni 2015

**Dr. Daniel DITTERT**

Rechtsreferent, Gerichtshof der Europäischen Union, Luxemburg

*Der Vortrag gibt allein die persönliche Auffassung des Referenten wieder.*

1

## Einleitung



### Das Rechtssystem der EU

- Gerichtshof der Europäischen Union (Luxemburg): 3 Unionsgerichte
  - Gerichtshof (im engeren Sinn) „EuGH“
  - Gericht „EuG“
  - Spezialgericht: Gericht für den öffentlichen Dienst
- Nationale Gerichte in den 28 Mitgliedstaaten
- Andere „europäische Gerichte“:
  - EFTA-Gerichtshof (Luxemburg)
  - Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Straßburg)

2

## Einleitung



### Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (1)

- Dritter Teil, Titel V, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
  - Grenzkontrollen
  - Asyl und Einwanderung
  - Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen
  - Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
  - Polizeiliche Zusammenarbeit

3

## Einleitung



### Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (2)

- Ursprünge:
  - Verträge von Maastricht (1992/93) und Amsterdam (1997/99)
  - Vormalig: Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres

4

## Einleitung



### Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (3)

- Ein sehr sensibler Politikbereich
  - aus der Sicht der Mitgliedstaaten (Sicherheit, Kriminalitätsbekämpfung, Einwanderung)
  - aus der Sicht des Individuums (Grundrechte!)

5

## Einleitung



### Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (4)

- Ein Bereich, der lange Zeit durch ein Sonderregime gekennzeichnet war
  - Zunächst: bloße intergouvernementale Zusammenarbeit ohne „Gemeinschaftsmethode“
  - Im Lauf der Jahre: schrittweiser Abbau der Besonderheiten, Entwicklung hin zu einem stärker supranational geprägten Regime

6

## Einleitung



### Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (5)

- Lange Zeit sehr beschränkte Rechtsprechungskompetenzen der Unionsgerichte:
  - Strafrecht: optional für die MS, bedurfte einer Unterwerfungserklärung (ex-Art. 35 EU)
  - Bestimmte andere Bereiche: Zuständigkeit des EuGH nur für Vorlagen letztinstanzlicher nationaler Gerichte (ex-Art. 68 EG)

7

## Einleitung



### Vertrag von Lissabon (in Kraft seit 1.12.2009)

- Abschaffung der Sondervorschriften in Art. 35 EU (5-jährige Übergangszeit) und Art. 68 EG (sofort)
  - Nunmehr umfassende EuGH-Zuständigkeit für den „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (Justiz & Inneres, Strafrecht, EuGVVO ...)
- Charta der Grundrechte (Art. 6 Abs. 1 EUV)
- Ausdehnung des Vorabentscheidungsverfahrens auch auf Auslegung und Gültigkeit von Handlungen der „Einrichtungen“ und „sonstigen Stellen“ der EU (Art. 267 AEUV)

8



# Direktklagen

9



## Direktklagen

### ■ Wichtigste Klagearten

- Nichtigkeitsklage (Art. 263 AEUV)
- Untätigkeitsklage (Art. 265 AEUV)
- Schadensersatzklage (Art. 268 AEUV)
- Vertragsverletzungsverfahren (Art. 258, 259 AEUV)

N.B. Jede dieser Klagearten kann mit Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz kombiniert werden (Art. 278, 279 AEUV).

10

## Direktklagen



- Nichtigkeitsklage (Art. 263 AEUV)
  - Gegen alle Handlungen mit bindender Rechtswirkung, die von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU erlassen werden
  - Rechtmäßigkeitskontrolle
  - Frist: zwei Monate (Art. 263 Abs. 6 AEUV)
  - Nur eingeschränkte Klageberechtigung für natürliche und juristische Personen (Art. 263 Abs. 4 AEUV)

11

## Direktklagen



- Nichtigkeitsklage (2)
  - Klageberechtigung natürlicher und juristischer Personen (Art. 263 Abs. 4 AEUV):
    - an sie gerichtete Handlungen (Adressaten)
    - Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen
    - Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen

12

## Direktklagen



- Übergangsweise Fortgeltung bestimmter Beschränkungen der EuGH-Rechtsprechungskompetenz
  - für die vor dem Vertrag von Lissabon angenommenen Rechtsakte der ehem. „dritten Säule“
  - übergangsweise Fortgeltung von ex-Art. 35 EU
    - keine Direktklagemöglichkeiten für natürliche und juristische Personen
    - keine Untätigkeitsklagen, keine Schadensersatzklagen
    - keine Vertragsverletzungsverfahren
    - nur Kommission und Mitgliedstaaten waren berechtigt, Nichtigkeitsklagen einzureichen
  - aber nur während Übergangszeit bis 30.11.2014

13

## Direktklagen



- Dauerhafte Beschränkungen der EuGH-Zuständigkeit (Art. 276 AEUV, ex-Art. 35 Abs. 5 EU)
  - *Selbst nach Lissabon*: keine EuGH-Zuständigkeit für die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden eines MS ...  
... oder der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der MS für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit
  - Betrifft nur justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und polizeiliche Zusammenarbeit!

14



# Vorabentscheidungs- verfahren

15



## Vorabentscheidungsverf.

- Hintergrund:
  - Dezentrale Durchsetzung des Unionsrechts
  - entscheidende Rolle des nationalen Richters und des Individuums
- Allgemeines
  - Doppelte Zielsetzung:
    - *Integrationsfunktion*: Einheitliche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten
    - *Rechtsschutzfunktion* für den Einzelnen
  - Verfahren von Gericht zu Gericht, „Kooperation“
  - Zwischenverfahren im nationalen Prozess

16



## Vorabentscheidungsverf.



### ■ Vorlagegegenstand

- Auslegung von Primärrecht („die Verträge“) oder Sekundärrecht  
Art. 267 Abs. 1 lit. a, b AEUV
- Gültigkeit (nur) von Sekundärrecht („Handlungen“)  
Art. 267 Abs. 1 lit. b AEUV

### ■ Hingegen nicht:

- Gültigkeit bzw. Auslegung nationalen Rechts und Rechtsanwendung auf den konkreten Einzelfall
- Dies muss insbesondere bei der Formulierung der Vorlagefrage beachtet werden.

17

## Vorabentscheidungsverf.



### ■ Vorlageberechtigung

- „Gericht“: unionsrechtlicher Begriff
  - eingerichtet auf gesetzlicher Grundlage
  - Unabhängigkeit
  - obligatorische Gerichtsbarkeit
  - ständige Gerichtsbarkeit
  - Streitiges (kontradiktorisches) Verfahren
  - Anwendung von Rechtsvorschriften (≠ Billigkeit)

18

## Vorabentscheidungsverf.



### ■ Vorlageermessen bzw. -pflicht:

- Alle Gerichte sind zur Vorlage *berechtigt* (Art. 267 Abs. 2 AEUV).
- Letztinstanzliche Gerichte sind zur Vorlage *verpflichtet* (Art. 267 Abs. 3 AEUV).
- Nicht letztinstanzliche Gerichte trifft hingegen im Normalfall keine Vorlagepflicht (Ausnahme: Rspr. *Foto Frost*, EuGH Rs. 314/85, Slg. 1987, 4199, Rn. 11 f.)

19

## Vorabentscheidungsverf.



### ■ Ausnahmen von der Vorlagepflicht

EuGH, Rs. 283/81 (*CILFIT*), Slg. 1982, 3415

- ***Fehlende Entscheidungserheblichkeit*** in the case pending before the national court
- ***Acte éclairé*** (die europarechtliche Frage ist bereits vom EuGH entschieden)
- ***Acte clair*** (kein Raum für vernünftige Zweifel an der richtigen Auslegung der fraglichen Norm des Europarechts)

20

## Vorabentscheidungsverf.



### ■ „Kooperationsverhältnis“ zwischen dem EuGH und dem nationalen Gericht

Das **nationale Gericht** entscheidet ...

- ob vorgelegt wird
- wann vorgelegt wird
- was vorgelegt wird.

Hingegen ist es **Aufgabe des EuGH**, ...

- die Zulässigkeit der Vorlage zu prüfen
- eine sachdienliche Antwort zu geben.

21

## Vorabentscheidungsverf.



### ■ Inhalt des Vorlagebeschlusses

→ Vgl. auch Art. 94 VerfO-EuGH sowie  
„Empfehlungen an nationale Gerichte“

[http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_7031/](http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7031/)

- Beschreibung des rechtlichen Rahmens
- Beschreibung des tatsächlichen Rahmens
- Angaben zur Entscheidungserheblichkeit
- Formulierung der Vorlagefragen

22

## Vorabentscheidungsverf.



### ■ Wirkung der Vorabentscheidung

- bindend für das vorlegende Gericht und für alle weiteren mit dem Fall befassten Gerichte
- stets Möglichkeit der erneuten Befassung des EuGH (erneute Vorlage) mit weiteren Fragen bzw. um eine Rechtsprechungsänderung anzustoßen
- Zeitliche Wirkung: i.d.R. *ex tunc*, vgl. etwa Rs. C-292/04 (*Meilicke*), Slg. 2007, I-1835
- Über die Wirkung *inter partes* hinaus hat die EuGH-Entscheidung auch Präzedenzcharakter und wirkt in diesem Sinne *erga omnes*.

23

## Besonderheiten im Verfahren



### ■ Beschleunigtes Verfahren (seit 1.7.2000)

- Anwendbar in allen Verfahrensarten und auf allen Rechtsgebieten
- Ähnelt dem normalen Verfahrensablauf, aber stark gestrafft
- Durchschnittl. Dauer: 4-6 Monate (statt 15-18)

### ■ Eilvorabentscheidungsverfahren

(« **PPU** ») (seit 1.3.2008)

- Ein „superbeschleunigtes Verfahren“
- Nur für Fälle aus dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
- Begrenzung der Teilnehmer am schriftl. Verfahren
- Durchschnittl. Dauer: 6-8 Wochen (max. 3 Monate)

24

## Zur Vertiefung ... (I)



- Website des EU-Gerichtshofs
  - <http://curia.europa.eu>
  - Rechtsprechung (mit Suchmaschine)
  - Verfahrenstexte
    - Satzung und Verfahrensordnung des EuGH
    - Hinweise und Empfehlungen zum Verfahren
- EUR-lex Datenbank
  - <http://eur-lex.europa.eu>

25

## Zur Vertiefung ... (II)



- Fachliteratur zum Europarecht:
  - *Dittert*, Das unionsrechtliche Vorabentscheidungsverfahren, in: Beck'sches Richterhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil F
  - *Ahlt/Dittert*, Europarecht, 4. Aufl. 2011
  - *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der europäischen Union, 4. Aufl. 2010
  - *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), EUV/AEUV, 4. Aufl. 2011
  - *Pechstein*, EU-Prozessrecht, 4. Aufl. 2011
  - *Lenaerts/Maselis/Gutman*, EU Procedural Law, Oxford 2014
  - *Hakenberg/Stix-Hackl*, Handbuch zum Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, 3. Aufl. 2005
  - *Von der Groeben/Schwarze/Hatje* (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, EUV/AEUV/GRC (Kommentar), 7. Aufl. 2015

26